



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CLXXXVI. Verordnung der Kirchenvisitatoren in Betreff des Klosters zu Spandow, vom 27. April 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

stehen, seind dieselben auch in kisten geschlagen. Es hat auch etwan einer Er Joachim ruppin etliche haubtummen aufgethan, nemlich VI schock bei ludwigk hacken zu schonewelde, XII schock bei peter schenckendorff zu Nauen, welcher gestorben, kan nicht bescheid erlangt werden, was er an guthern vorlassen, hat gemelter ruppin dem rathe alhie heimgesteldt, wohin sie solch antwerden wolten, jts dorauf auch in kisten geschlagen.

Das einkommen des hospitals Georgii. Difs hospital ist etwan eine whonung der aufsetzigen vnd folgend anderer armen leute gewesen, Nach deme es dan von der stadt Was gelegen, seind die armen dorauf in das hospital zum heiligen geiste gethan, hat aber difs hospital georgen sonst einzukommen XIX schock etc. Das einkommen des hospitals S. Gerdrudden —. Das einkommen des hospitals zum heiligen geiste alhie.

*Nach dem Concepte von Weinslobens Hand. (Die öfter ausgelassenen Beträge des Einkommens sind Lücken des Concepts.)*

CLXXXVI. Verordnung der Kirchensvisitatoren in Betreff des Klosters zu Spandow, vom 27. April 1541.

Nachdem die Domina und Verfamlung der Jungfrauen des Jungfrauen-Closters Hochgedachter vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn Christliche Kirchen-Ordnung in der Religion vff der Visitatoren Vermhänen vnd geschehen Fürhalten angenommen vnd bewilligt, sollen vnd wollen sie sich derselben, Irem erpieten nach, auch also vorhalten, die mit Fleisse lesen vnd Ire Gefenge vnd Gebete darnach einzihen und reformiren.

Weil dan bisshero in diesem wie in andern Clöstern allerlei Gefenge und Gebette gesungen vnd gebet worden, da die Jungfrauen den Visitatorn das Brevir des Ordens fürgelegt, darin etliche Gefenge und Gebette, infunderheit de Sanctis befunden, welche dem Glauben der rechten Christlichen Warhaftigen Lehr, vnd gemelter Kirchen-Ordnung nicht gemes, funder mhet entkegen, ist mit der Domina vnd Verfamlung der Jungfrauen abgeredt, das sie hinfiro stets de tempore vnd das Commun de Sanctis singen, betten vnd halten sollen vnd wollen, doch also, das sie des Morgens zur Metten allein drei Psalmen aus dem Psalter, nach der teilung, wie der in die Tage die Wochen vber ausgetheilt, singen, vnd hernach ein Capittel aus dem Alten oder Neuen Testament, in drey Theil theilen und drei Lectiones daraus lesen, vnd dozzwischen die Responsorialia de tempore, ader wo ein Feiertag aus dem Commun Sanctorum singen, vnd uff die drei Lectiones vnd Responsorialia das Te Deum landamus vnd Laudes volgen sollen; hernach die Prima, vnd wan die geendigt, sollen die Jungfrauen alle In Reventer gehen, vnd eine aus Inen, welcher es durch die Domina ader Prioriffin uffgelegt würde, einen ader zwen Artikel aus der Kirchenordnung, funderlich aber in Catechismo den andern allen vorlesen; hernach soll die Tertia, Sexta vnd Nona zw den Stunden, wie gewonlich, volgen: Aber die Messe soll in dem Closter vorbleiben, es sei den, das etliche Jungfrauen wollten das Hochwirdige Sacrament empfaen, Alsdan mag in dem Closter, es sei des Feier oder Werktages, eine Messe gesungen vnd die Jungfrauen berichtet werden. Es mögen auch die Jungfrauen des Feiertags, wo im Closter geprediget würde, vnd sie in die Stadt nicht zur Predigt gingen, das Ampt Inhalts der Ordnung singen vnd halten; Sunst sollen sie die Woche vber des Montags, Mittwochs und Freitags stets die Litanei, wie im dritten Theil der Ordnung gefatzt, singen

Damit dan die Jungfrauen auch stets die Predigt Gottes Wort haben vnd hören mögen, haben die Visitatores verordnet, das der Pfarrer oder Caplan aus der Stadt, ide Woche des Sonntags und Mittwochs einmahl in dem Clofter predigen sollen, zu den andern Tagen mögen die Jungfrauen zw Irer Gelegenheit in die Pfarrkirche in der Stadt zur Predigt gehen.

Sunft was der Jungfrauen Zucht vnd Disciplin in Irem Orden betrifft, sollen sie sich der Domina alleweg gebürlich vorhalten, vnd Ir auch gehorsam seyn, one Ir Vorwissen aus dem Clofter nicht gehen, weder Briff ausgeben, noch einnehmen.

Ob dan von Jungfrauen wären, welche das Ordens-Kleidt ferner nicht tragen, funder sich sunft anders weltlich kleiden, ader gantz aus dem Orden in den Ehestand begeben wollten, den soll es frei sein, vnd durch die Domina, ader andern Jungfrauen nicht gewheret werden. Es sollen aber auch die, so also das Ordens-Kleidt ablegten, ader aus dem Orden gingen, die andern so es nicht thätten, nicht vorachten ader bereden, funder einer jden Gewissen solchs frei lassen.

Es sehen auch die Visitatores dem Clofter bequemer vnd treglicher an, das sich die Jungfrauen hinfüro alle wege hetten zw Tisch zusammen gesetzt, als vber einen Tisch zehen ader zwölff, do Ine des Morgens soltten zwei Gericht, wie bishero gewönlich gewesen, vnd uff den Abend ein Gericht sampt Putter vnd Kefe fürgetragen werden, do sie vorsuchen mögen, ob es des Closters Einkommen vnd vermögen ertragen wolte, Es were dan der Jungfrauen eine ader mber mit Schwachheit beladen, den mochte aus der Küchen Ir funderlichs gegeben werden. Aber sunft, wan sie also zusammen vber Tische gefätzt, sollen sie von deme, so vffgetragen, nichts behalten ader weggeben, funder was vberbliebe, soll wider in die Küche bracht, vnd das Gefinde des Closters davon gespeiset ader den Armen ausgetheilt werden. Vnd soll den Jungfrauen zw Tische allewege ein Capittel aus dem Alten ader Neuen Testament deutzsch fürgelesen werden.

Weil dan des Closters Einkommen etwas wenig, soll der Verweiser sampt der Domina die Gastung alhie abthun, vnd die, so dem Clofter nicht vorwandt, daraus lassen, vnd bitten in die Stadt zu ziehen, mit Vermeldung, das Hochgedachter vnser gnedigster Herr verordnet, wie dan die Visitatores des in Irer Instruction Beuelch haben, solche Hospitalitet gantzlich abzuthun. Wo dan Imands den Jungfrauen was zubrechte, vnd vmb Futter oder Mahl bete, dem mochte es, idoch nicht vber eins gegeben, aber die Gastung vber Nacht ganz vorhütet werden.

Was auch die Jungfrauen vor Alters in die Vniversität zu Franckfurt gegeben, soll noch also jerlich dahin volgen.

Mit der Rechnung des Closters soll es auch wie bishero gehalten bleiben. Diese Ordnung soll hinfüro also bis vff Hochgedachts Vnser Gnedigsten Herrn weitere Vorsehung stehen. Ob dan Mangel daraus ader sunft fürfiele, sollen die Jungfrauen an S. C. F. G. ader die Visitatores gelangen. Actum Spandow, Mitwochs nach Quasimodogeniti, Anno im XLIten.

#### Post Scripta.

Hieneben ordnen auch die Visitatores funderlich, wo Imands junge Meidlein in das Clofter thun, vnd darin bleiben ader lernen lassen wolte, der soll davon jerlich III Schock Kostgeld, wie vor Alters geschehen, in das Clofter geben. Ob auch etliche Bürgers Töchter aus der Stadt in das Clofter gingen vnd lesen lerneten, die sollen zur Zeit der Malzeiten zu Vorhütung vorgeblicher Kosten aus dem Clofter gehen, vnd zugeschlossen werden.

Es möchte auch der Jungfrauen Freunden, so sie zu besuchen ins Closter khemen, zu Zeitten ein Gericht ader zwei aus der gemeinen Küchen gereicht, doch die Masse der Gastung davon obgesetzt, nicht vbergangen werden.

Diltschmann's Geschichte Seite 155 Nr. 34.

CLXXXVII. Die Kurfürstlichen Visitatoren erkennen auf Antrag des Rath's zu Spandow in einer Verlöbnißsache, daß der Verlobte bei Strafe der Landesverweisung die Verlobte ehelichen solle, vom Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuor. Erbare weisen guthen freunde, wir haben euer schreiben, die ehesache zwischen hanfen mollers tochter vnd hanfen wirth belangende Inhalts, vornohmen vnd den handel dorauf von den partheien gehort. Es hat aber hans Wirth des ehevorbubus wollen in vorneynung stehen, dorumb wir Ime euer schreiben dorin vnter andern gemeldt, das er sich vor euch datzu bekandt, surgehalten vnd dorauff diesen abschiedt geben, das er die verlobte Junckfraw forderlich soll ehelichen, zu kirchen vnd bette fhurn oder In weigerung des vnfers gnädigsten hern landt meiden. Weill ir vns dan gebetten, euch den abschied, so wir hierauff machen würden, zuzuschreiben, haben wir solchs hiedurch thuen wollen, ob welchem ir auch werdet zu halten wissen vnd seind euch zu dienen willigk. Datum etc.

An

den Rath zu Spandow.

Den Erbaren weisen Burgermeistern vnd Rathmannen der Stad Spandow vnsern guthen Freunden.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinsböden Litt. A.

CLXXXVIII. Die Kurfürstlichen Visitatoren erkennen gegen Blasius Palmen, welcher seine Ehefrau verlassen, auf die Strafe der Landes-Verweisung und der Einweisung seiner Frau in seine Besitzungen, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinst zuuor. Erbar Ernuesten besonder guthen freundt. Wir haben euer schreiben Blasius palmen, welcher des pfarrers zu phebem kochin zur ehe genohmen, sambt euer gnughasten bitte Inhalts vornohmen vnd dorauff gemelten palmen alhie vor vns bescheiden. Wiewoll er aber die ehe etwas als vnbestendigk vormeynen wollen, so haben wir doch auff euer schreiben vnd dem kegenberichte, der vns alhie geschehen, sovil befunden, das er gemelte kochin geehlicht vnd sich ane vrsache von Ir begeben. Dorumb wir Ime gepotten, sich zu demselben seinem weibe Inner 2 tagen zu begeben oder sie zu Ime zu fordern vnd ehelich bei Ime zu haben oder vnfers gnädigsten heren landt zu reumen. Dorauff mogt ir dem weibe, wo er solchem heheide nicht volget, zu seinen guthern in euerm Ambte vorhelffen oder wo die anders wo gelegen,